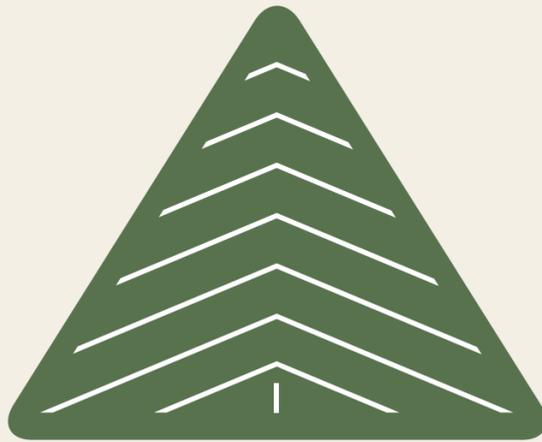


SATZUNG

des Deutschen Wanderverbandes



Deutscher Wanderverband

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 5. August 2022 in Fellbach
und am 3. Februar 2023 beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 5695 in
das Vereinsregister eingetragen.

**Deutscher Wanderverband
Kleine Rosenstraße 1-3
34117 Kassel**

**Telefon: 0561 / 938 73 -0
Mail: info@wanderverband.de**

In der Satzung wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Dies hat rein schreibtechnische Gründe. Mit dieser Satzung werden ausdrücklich Frauen und Männer angesprochen.

Präambel

Der Deutsche Wanderverband wurde am 14. Mai 1883 als „Verband Deutscher Touristen-Vereine“ in Fulda gegründet und ist eine starke Lobby für Wandern, Wege, Naturschutz und Kultur. Er ist ein bundesweit anerkannter Fachverband für Nachhaltigkeit, Wegearbeit, Ausbildung, Gesundheitsförderung und bürgerschaftliches Engagement. Als anerkannter Naturschutzverband sowie Freizeit-, Tourismus-, Bildungs- und Gesundheitsakteur gilt der DWV als Fachverband mit einzigartiger Schnittstelle zwischen den Dialogpartnern Naturschutz, nachhaltiger Naturnutzung und Besucherlenkung.

Als Dachverband von Vereinen, Organisationen und Personen setzt sich der Deutsche Wanderverband im Rahmen seiner vielfältigen Querschnittsthemen auf allen politischen Ebenen für die Interessen seiner Mitglieder ein und arbeitet dafür mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, um neue Perspektiven des Zu-Fuß-Gehens zu schaffen und zu unterstützen.

Der Deutsche Wanderverband steht auf dem Boden des Grundgesetzes, er steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und sieht sich der Generationengerechtigkeit verpflichtet.

In diesem Sinne gibt sich der Deutsche Wanderverband folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. verwendet den Kurznamen „Deutscher Wanderverband“ und die Abkürzung „DWV“. Er wird im Vereinsregister mit Sitz in Kassel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verband ist ein Dachverband von Vereinen, Organisationen und natürlichen Personen, die im Wesentlichen die nachfolgenden Ziele verfolgen:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke



- (2) Der Verband fördert die Belange seiner Mitgliedsvereine. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben führt der Verband Veranstaltungen – gleich welcher Art – sowie Aus- und Fortbildungen durch die Verbandsfachwarte, Verbandsgeschäftsstelle oder die Deutsche Wanderakademie durch.
- (3) Der Verband steht auf dem Boden des Grundgesetzes, er steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und sieht sich der Generationengerechtigkeit verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes. Eine Unterstützung der Mitglieder aus Spenden oder Fördermitteln ist unter Maßgabe von §52 und §58 AO zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Ämter des Verbandes sind Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Verbandes pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen gewährt wird.

§ 4 Beteiligung an und Gründung neuer Gesellschaften

- (1) Der Verband kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder neue Gesellschaften gründen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingegangener Beteiligungen und neu gegründeter Gesellschaften anhand deren Jahresabschlussunterlagen im Rahmen der Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung gem. § 11 Abs. 13, Ziff. 1 dieser Satzung zu berichten.

§ 5 Vertretung

- (1) Der Verband wird vertreten durch
 1. den Verbandspräsidenten,
 2. den ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten,
 3. den Schatzmeister.



- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und bilden das Präsidium des Verbandes. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, mittelbare, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Vereine und Verbände sein, die sich ganz oder teilweise im Sinne von § 2 der Satzung betätigen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der den Aufnahmeantrag den stimmberechtigten Mitgliedern mitteilt. Widerspricht binnen eines Monats nach Mitteilung kein stimmberechtigtes Mitglied, kann der Vorstand den Antragsteller als ordentliches Mitglied aufnehmen. In anderen Fällen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsvereine (Ortsgruppen etc.) eines ordentlichen Mitgliedes (Gebietsverein) sind mittelbare Mitglieder des Verbandes. Diese haben weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Verband. Im Falle der Auflösung eines Gebietsvereins haben die bisher mittelbaren Mitglieder einen Anspruch, ohne Aufnahmeverfahren gem. § 6 (2) als ordentliche Mitglieder des Verbandes aufgenommen zu werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verband oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben; ehemalige Verbandspräsidenten können auch zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Vereine, Institutionen, natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung des Verbandes fördern und unterstützen. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erfolgt in Form der Einzelmitgliedschaft, über die bei juristischen Personen der Vorstand entscheidet. Fördernde Mitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (6) Landesverbände können als ordentliche Mitglieder gemäß § 17 aufgrund schriftlichen Antrags durch den Vorstand aufgenommen werden.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage einer Beitragsordnung und der gültigen Mitgliedererhebungsgrundlage erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Juli gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die Aufgaben und Ziele des Verbandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes,
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach schriftlicher Mahnung.

Anträge auf Ausschluss können von einem Mitglied des Vorstandes oder von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich mit Begründung an den Vorstand gestellt werden, der über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und Einspruchsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Zugang Einspruch beim Vorstand zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung ein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und bis zum 01. April eines jeden Jahres ihren Jahresbeitrag zu zahlen. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur außerhalb dieser Satzung.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder des Verbandes sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch Delegierte der ordentlichen Mitglieder und den Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Versammlung wird vom Verbandsvorstand mit einer Frist von 3 Monaten unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen. Der Versand der Sitzungsunterlagen und der vorläufigen Tagesordnungspunkte erfolgt auf dem gleichen Weg mit einer Frist von 6 Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme der Landesverbände, kann so viele Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der vom Verband für die Beitragsordnung zugrunde gelegten Vereinsmitglieder nach folgendem Schlüssel bestimmt:

bis 1.000 Vereinsmitglieder	1 Stimme,
bis 5.000 Vereinsmitglieder	2 Stimmen,
bis 10.000 Vereinsmitglieder	3 Stimmen,

für weitere angefangene 10.000 Vereinsmitglieder jeweils eine weitere Stimme.
- (5) Das Stimmrecht ist bei nicht beitragsfreien Mitgliedern von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig.
- (6) Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinen. Im Übrigen ist Vertretung unzulässig. Die Stimmabgabe eines ordentlichen Mitglieds hat einheitlich zu erfolgen.
- (7) Mitglieder des Verbandsvorstandes haben jeweils eine eigene Stimme.
- (8) Landesverbände, die gemäß §17 dieser Satzung ordentliche Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor deren Beginn schriftlich beim Verband eingegangen sein, für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens 8 Wochen.
- (10) Rechtzeitig eingegangene schriftliche Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (11) In der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.



- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist. Auf Einhaltung der Ladungsfrist kann von der Mitgliederversammlung verzichtet werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (13) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes, ausgenommen Wahl des Bundesvorsitzenden der Deutschen Wanderjugend,
 4. Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit,
 5. Feststellung des Haushaltsplanes,
 6. a) Erlass einer Beitragsordnung,
b) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 7. Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
 8. Änderung der Satzung,
 9. Behandlung von Anträgen,
 10. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 11. Bestimmung von Ort und Zeit der Deutschen Wandertage,
 12. Auflösung des Verbandes,
 13. Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes
- (14) Die Mitgliederversammlung tagt vorrangig in Präsenz und kann nachrangig virtuell erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (15) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gem. § 32 BGB gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zwingend aus dem Präsidium gem. § 5 und kann erweitert werden um:
 1. den Bundesvorsitzenden der Deutschen Wanderjugend oder eine dauerhaft als Vertretung benannte Person aus dem Bundesjugendbeirat,
 2. bis zu fünf Beisitzer,
 3. einen Verbandsfachwart für Wandern,
 4. einen Verbandsfachwart für Wege,
 5. einen Verbandsfachwart für Naturschutz,
 6. einen Verbandsfachwart für Kultur,
 7. einen Verbandsfachwart für Familie,
 8. und einen Verbandsfachwart für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Fachwarte wählen.

(3) Kooptationen:

1. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Mitglieder – mit Rede- aber ohne Stimmrecht – in den Vorstand kooptieren, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes.

2. Für den Fall, dass Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand an ihre Stelle neue stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Eine solche Kooptation muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Vorstandssitzungen sind nach Ermessen des Verbandspräsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorzugsweise in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse fassen,

1. in Vorstandssitzungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
2. außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege einer schriftlichen Abstimmung in Textform.

Jede Sitzung des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig, sofern sich unter ihnen der Verbandspräsident oder einer seiner Stellvertreter befinden. Gegenseitige Vertretung ist unzulässig, die in Abs. 1 genannten Fachwarte können aber ihre offiziellen/ benannten Vertreter entsenden, die dann ihr Stimmrecht wahrnehmen dürfen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dazu gehört vor allem die Erledigung der Beschlüsse der Organe des Verbandes. Ergibt sich dabei neue Gesichtspunkte oder schwerwiegende Bedenken gegen ihre Durchführung, kann er vor der weiteren Ausführung eine Entscheidung des Organs herbeiführen, das den betreffenden Beschluss gefasst hat. Er bemüht sich um die Koordinierung der Bestrebungen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine.
- (6) Der Verbandspräsident ist der Repräsentant des Verbandes. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Ihm obliegt die Kontaktpflege zu allen Personen und Institutionen, die sich mit Aufgaben befassen, die für den Verband von Bedeutung sein können. Ihm obliegt es, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Er ist für die Geschäfte zuständig, die nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, jedoch darf er ihm obliegende Geschäfte allgemein oder im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (7) Die Vizepräsidenten vertreten den Verbandspräsidenten bei seiner Verhinderung, und zwar zunächst der 1., bei dessen Verhinderung der 2. und bei dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident. Sie erledigen ferner die ihnen vom Verbandspräsident übertragenen Geschäfte.



- (8) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung, jedoch in Abstimmung mit dem Verbandspräsident. Er erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
- (9) Der Bundesvorsitzende der Deutschen Wanderjugend vertritt die Belange der Deutschen Wanderjugend. Im Übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus der "Satzung der Deutschen Wanderjugend".
- (10) Die Verbandsfachwarte führen im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidenten für ihren Tätigkeitsbereich Veranstaltungen durch. Soweit dem Verband Kosten entstehen können, sind die beabsichtigten Maßnahmen zuvor mit dem Präsidium des Verbandes abzustimmen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Verbandspräsident kann im Rahmen des Haushaltsplanes einen Verbandsgeschäftsführer und notwendige weitere Mitarbeiter einstellen sowie Arbeitsverhältnisse begründen, ändern oder auflösen.
- (3) Die Einstellung und Kündigung des Verbandsgeschäftsführers bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes, die schriftlich eingeholt werden kann.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung ist mindestens von 2 der 3 Rechnungsprüfer zu vollziehen.
- (2) Sie dürfen nicht dem Verbandsvorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vorstandes, sofern sie nichts zu beanstanden haben.
- (4) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Verbandsvorstandes sind die davon Betroffenen aus gesetzlichen Gründen nicht abstimmungsbefugt (§ 34 BGB).

§ 15 Wahlen, Wahlzeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften

- (1) Abstimmungen bei Wahlen oder über Anträge erfolgen offen, sofern nicht mit mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der

weitestgehende Antrag den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los, das der älteste anwesende Delegierte zieht.
- (4) Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Sie verlängert oder verkürzt sich bis zu einer Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit des früheren Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer beträgt ebenfalls 4 Jahre. Deren Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (6) In allen übrigen Fällen ist Wiederwahl zulässig. Sie kann mit Ausnahme der Wahl des Verbandspräsidenten durch Blockabstimmung erfolgen.
- (7) Über jede Sitzung eines Organs des Verbandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse wiedergeben. Die Niederschrift über Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern zeitnah zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von 2 Wochen erhoben werden.

§ 16 Deutsche Wanderjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Deutschen Wanderverbandes sind in der Deutschen Wanderjugend (DWJ) entsprechend der Satzung der DWJ zusammengefasst. Sie regeln ihre Angelegenheiten entsprechend der Satzung der DWJ selbst.

§ 17 Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Vereine und Verbände können sich auf Landesebene oder im Gebiet mehrerer benachbarter Länder zu Landesverbänden oder Landesarbeitsgemeinschaften (im Folgenden: Landesvertretungen) zusammenschließen. Dabei wird unterschieden nach:
 - a) Landesverbände, deren Mitglieder ausnahmslos ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, gelten selbst als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, ohne Beitragspflicht.
 - b) Landesverbände, deren Mitglieder ordentliche Mitglieder des Verbandes sind und die zusätzlich noch kooperative und/oder Fördermitglieder haben, gelten dann als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht, wenn sie einen entsprechenden Beitrag für die zusätzlichen Mitglieder an den Verband abführen. Näheres regelt die Beitragsordnung.



- c) Landesarbeitsgemeinschaften, die federführend von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes geleitet werden, haben einen Gaststatus, ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Alle Landesvertretungen nehmen insbesondere Aufgaben wahr, für die die Bundes- oder Landesgesetzgebung die Mitwirkung von Verbänden vorsieht.
- (3) Sie geben sich eine eigene Satzung auf der Grundlage dieser Verbandssatzung.

§ 18 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine zwecks Verwendung für die in § 2(1) genannten Vereinszwecke.

Die Anteile bestimmen sich nach den im Vorjahr bezahlten Jahresbeiträgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, kann auch beschließen, dass das Vermögen des Verbandes in Abweichung von der Regelung im vorstehenden Absatz einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. In diesem Falle darf die Verfügung über das Vermögen erst mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 20 Datenschutz

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Grundlage für alle datenschutzrechtlichen Belange bildet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 21 Inkrafttreten

Diese am 5. August 2022 in Fellbach von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, am 19. Juni 2015 in Paderborn, beschlossene Satzung außer Kraft.